



Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung)

Gültig ab 1. Januar 2015

Inhalt

§ 1	Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner.....	3
§ 2	Fahrbibliotheksausweis.....	3
§ 3	Vorbestellungen.....	3
§ 4	Säumnisgebühren.....	4
§ 5	Mahngebühren.....	4
§ 6	Einarbeitung eines Ersatzexemplars.....	4
§ 7	Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung	4
§ 8	Fotokopien, Computerausdrucke	5
§ 9	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	5
§ 10	Inkrafttreten	5

§ 1 Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Fahrbibliothek. Minderjährige Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Fahrbibliotheksausweis

Für die Ausstellung eines Fahrbibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---|
| 1. Fahrbibliotheksausweis für 12 Monate | |
| für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 10,00 € |
| für Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende | 7,00 € |
| für Schülerinnen und Schüler ab dem 6. Lebensjahr und Auszubildende bis 18 Jahre | 2,50 € |
| für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch zwölftes Buch /SGB XII) | 3,50 € |
| für juristische Personen/unselbständige Einrichtungen | 18,00 € |
| 2. Fahrbibliotheksausweis für 6 Monate | jeweils 50 % der
Gebühren gemäß Ziffer 1 Bst. a)– e) |
| 3. Ersatzexemplar bei Verlust | 1,50 € |

§ 3 Vorbestellungen

- (1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 €.
- (2) Die anfallenden Kosten für die Bestellung von nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhandenen Bücher über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken sind vom Benutzer als bare Auslagen zu tragen.

§ 4 Säumnisgebühren

Für die Überschreitung der Leihfrist werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.....4,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr3,00 € (plus Porto)

weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.....9,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr7,00 € (plus Porto)

weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.....17,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr13,00 € (plus Porto)

§ 5 Mahnggebühren

Die Mahnggebühren gemäß § 10 Benutzungssatzung betragen 4,00 € zuzüglich Porto.

§ 6 Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 11 (3) Benutzungssatzung wird bei Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 3,00 € und ohne Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7 Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8

Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

Anfertigung von Fotokopien:

DIN A 4 für jede Seite	0,10 €
DIN A 3 oder größer für jede Seite	0,15 €

Anfertigung von Computerausdrucken:

schwarz-weiß je angefangene Seite	0,20 €
farbig je angefangene Seite	0,50 €

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 2 festgesetzten Gebühren werden mit der Aushändigung des Fahrbibliotheksausweises zur Zahlung fällig. Die Gebührenfestsetzung kann formlos erfolgen.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung der in der Benutzungssatzung geregelten gebührenpflichtigen Tatbestände.
- (3) Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides an den Benutzer zur Zahlung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2006) außer Kraft.

Veröffentlicht:

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014](#)